



# „Dubiose Geschäfte mit Ärzteverzeichnissen“

Einige Verlage können es anscheinend nicht lassen. Unter Mißachtung berufs- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften versuchen sie ihre Ärzteverzeichnisse zu füllen. Zwei der zumindest in der Vergangenheit immer wieder verwendeten Methoden sollen hier näher unter die Lupe genommen werden.

In der ersten Variante wird dem Arzt ein Eintragungsangebot in Gestalt einer Rechnung übersandt, die ihm einen bereits erfolgten Eintrag vorspiegelt. In der Hektik der täglich anfallenden Praxis-korrespondenz wird der Rechnungsbe-trag ohne genauere Prüfung überwiesen und irrtümlicherweise erst damit ein Vertragsverhältnis abgeschlossen.

In der zweiten Variante wird dem Arzt eine Korrekturofferte übersandt, die auf der Vorderseite den Eindruck erweckt, der Standardeintrag sei kostenlos. Durch seine Unterschrift und Rücksendung soll der Arzt lediglich darlegen, ob sich eventuell Änderungen zu dem Eintragungsvorschlag des Verlages ergeben. Versteckt auf der Rückseite befindet sich jedoch im Kleingedruckten, den allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hinweis, daß für den Abdruck des Standardeintrages ein nicht unerheblicher Geldbetrag anfällt; im Durchschnitt zwischen DM 300,- und DM 500,-. Gibt der Arzt seine Unterschrift und sendet die Offerte zurück, so entsteht, entgegen seiner Vorstellung, ein Vertragsverhältnis. Das böse Erwachen kommt einige Zeit später, wenn er die Rechnung des Verlages erhält. Mahnungen und Rechtsstreite sind die Folge.

Soweit sich ein Verlag dieser Methoden bedient, begeht er nicht nur eine Irreführung, sondern verleitet den Arzt objektiv zu einem Berufsrechtsverstoß. Denn nach Kapitel D I Nr. 3 Abs. 4 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen dürfen sich Ärzte in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien nur eintragen lassen, wenn sie allen Ärzten zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offenstehen und sich die Eintragungen grundsätzlich auf ankündigungsfähige Bezeichnungen beschränken. Im Ergebnis begeht der Verlag damit einen Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Wenn Sie ebenfalls ein Angebot über den Eintrag in ein Ärzteverzeichnis erhalten haben, so sollten Sie im Zweifel Ihre Landesärztekammer zur Seriosität der Anbieter befragen. Bei Bedarf wird diese die Wettbewerbszentrale einschalten, die den Verlag zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern kann. Zeigt sich der Verlag uneinsichtig, so kann sie eine einstweilige Verfügung vor Gericht erwirken, die dem Verlag die Unterlassung bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe bis zu DM 500.000,- aufgibt.

Manuel Maier, Assessor  
Rechtsabteilung

## Deutsches Ärzteverzeichnis

Der SEG-Verlag mit Sitz in Wiesloch hat in den vergangenen Wochen bei Ärzten für einen Eintrag in ein ‚Deutsches Ärzteverzeichnis‘ geworben. Gemäß den auf der Rückseite der sog. ‚Korrekturofferte‘ aufgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostet der Standardeintrag DM 369,50 zzgl. Mehrwertsteuer.

Mit Schreiben vom 11. August hat die Wettbewerbszentrale den Verlag abgemahnt. Die Antragsgegnerin ließ durch ihre Anwälte vortragen, daß sie grundsätzlich allen Ärzten einen kostenfreien Grundeintrag anbiete, ihr Konzept also die Vorgaben der ärztlichen Berufsordnungen erfülle.

Die Wettbewerbszentrale sah hierin eine reine Schutzbehauptung, da in den Werbeschreiben auf den angeblich kostenfreien Grundeintrag nicht hingewiesen wird. Sie beantragte daher beim LG Heidelberg eine einstweilige Verfügung.

Mit Beschluß vom 8. September 2000 – 11 O 124/00 KfH – hat das Landgericht Heidelberg dem Verlag untersagt, Ärzte in der beanstandeten Weise anzuschreiben.

Die Wettbewerbszentrale regt an, evtl. in den jeweiligen Mitteilungsblättern auf die Wettbewerbswidrigkeit dieser Eintragungen hinzuweisen. Weitere Informationen können unter dem Az F 40787/00 angefordert werden.

Wettbewerbszentrale, Rechtsanwältin Christiane Köber, Postfach 25 55, 61295 Bad Homburg v.d.H. Tel. 0 61 72/12 15 20, Fax: 0 61 72/8 44 22.

Anzeige

**Praxisplanung durch den Innenarchitekten** ■■■■■■■■■■ Langjährige Erfahrung in Planung, Einrichtung und Ausführung von Arztpraxen aller Fachrichtungen ● Ihre Vorteile: ▶ Ausnutzung des gesamten Marktangebotes ■ Vielfalt von Formen, Farben und Materialien: Holz, Glas, Stein, Metall etc. ■ Individuelle Möbelentwürfe ■ Grundrißplanung auch unter Berücksichtigung von vorhandener Praxiseinrichtung ● ökologischer Schwerpunkt ● Angebot von Teil- und Gesamtleistungen: Grundriß-, Installations- und Lichtplanung bis zum Kompletten Umbau ■ Wenn Sie die persönliche Praxis dem üblichen Praxiseinerlei vorziehen: ■■■■ **Monika Schäfers Innenarchitektin, 55131 Mainz, An der Karlsschanze 16, Tel.: 0 61 31- 83 23 84, Fax: 0 61 31- 83 48 11, e-mail schaefers@okay.net**